

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Landesschülerrausschusses Berlin

(LSA Berlin)

und dem

Landesrat der Schülerinnen und Schüler des Landes Brandenburg

(LSR Brandenburg)



§1 Ziele und Grundsätze

- (1) Diese Vereinbarung wird zwischen den zwei gesetzlich legitimierten Landesvertretungen von Schülerinnen und Schülern der Bundesländer Berlin und Brandenburg geschlossen.
- (2) Diese Kooperation basiert auf dem Interesse beider Vertretungen an einem kontinuierlichen und intensiven Austausch miteinander. Konkret soll sich sowohl zu inhaltlichen Schwerpunkten der Bildungspolitik, als auch zur inneren Struktur der Landesvertretungen ausgesprochen werden.
- (3) Beide Kooperationspartner sehen aufgrund der geografischen Nähe, infrastruktureller sowie historischer Verbundenheit und der ähnlichen Schulsysteme die Möglichkeit einer freundschaftlichen und inhaltlichen Zusammenarbeit.
- (4) Solange sich beide Vertretungen zur Ständigen Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Bundesschülerkonferenz) bekennen, sollen sie dort auch teilweise gemeinsam auftreten (Verweis auf §4). Ist dies nicht der Fall, entfällt entsprechender Paragraph.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig Toleranz, Demokratieverständnis und Partizipation von Schülerinnen und Schülern zu fördern; des Weiteren treten beide aktiv gegen jegliche Formen der Diskriminierung ein.

§2 Meetings und gemeinsame Aktionen

- (1) Die Kooperationspartner laden sich fortwirkend zu jeder offiziellen Sitzung ein, solange dies finanziell tragbar ist. Ist eine Anwesenheit nicht erwünscht, so soll dies begründet dargelegt werden.
- (2) In Folge dieser Kooperation entstandene Reise- und Verpflegungskosten sind, wenn nicht anders vereinbart, von dem einladenden Kooperationspartner zu tragen.
- (3) Gemeinsame Aktionen können in Berlin sowie in Brandenburg stattfinden. Zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion bedarf es der Zustimmung der Vorstände des LSA Berlin und des LSR Brandenburg.
- (4) Für eine Aktion ist je Bundesland eine Koordinatorin oder ein Koordinator zu bestimmen. Die Benennungen haben im Einvernehmen beider Kooperationspartner zu erfolgen.
- (5) Die Vorstände der Landesgremien haben sich mindest halbjährig bezüglich folgender Themenfelder auszutauschen:
 1. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen
 2. Kampagnen und Projekte
 3. Positionierungen auf Bundesebene
 4. Konzeption gemeinsamer Abschlussprüfungen

Die Organisation dieser Meetings obliegt den von beiden Seiten gemäß § 3 bestimmten Koordinatorinnen und Koordinatoren.

§3 Verantwortlichkeit

- (1) Beide Vertretungen benennen mindestens eine für die Kooperation verantwortliche Person. Die Benennung erfolgt nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und in Absprache mit dem Kooperationspartner. Eine Kontinuität ist dabei erwünscht.
- (2) Dessen Aufgaben bestehen aus:
 1. Sicherstellung einer ständigen Kommunikation
 2. Organisation der Meetings zwischen den Vorständen (siehe §2)
 3. Entwicklung neuer Aktionsideen und Koordination dieser

§4 Bundesschülerkonferenz

- (1) Beide Partner bekennen sich zur Idee einer bundesweiten Interessenvertretung der Landesvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Form der Bundesschülerkonferenz. Die besondere Verbundenheit Berlins und Brandenburgs soll sich auch in der Arbeit auf der Bundesebene zeigen.
- (2) So sollen vor jeder Bundesschülerkonferenz gemeinsame Positionierungen gesucht werden, um diese geschlossen als Anträge einzureichen.
- (3) Wird einer der Partner zum austragenden Bundesland bestimmt, verpflichtet sich der jeweils andere die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der BSK zu unterstützen. Dies kann in Form von personellen und örtlichen Mitteln erfolgen.

§5 Wahlbestimmungen

- (1) Ein Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt durch Beschluss des LSA Berlin oder des LSR Brandenburg erfolgen, dabei muss der Kooperationspartner angehört werden.
- (2) Änderungen der Kooperationsvereinbarung erfordern eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit in beiden Landesvertretungen. Beschlüsse bezüglich gemeinsamer Aktionen werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 15.10.2019 auf Beschluss des LSA Berlin und des LSR Brandenburg in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Im Falle eines Rücktritts wird diese Kooperationsvereinbarung ungültig.

- Felix Stephanowitz

(Vorsitzender des Landesschülerrats Berlin)

- Adrian Alexander Petzold

(Vorsitzender des Landesschülerrats Brandenburg)